

**RS OGH 1990/11/29 8Ob605/90,
6Ob164/02i, 3Ob32/06m, 6Ob15/05g,
5Ob168/08d, 7Ob55/14k (7Ob56/14g)**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1990

Norm

AktG §203

AktG §205

GmbHG §90

HGB §145

Rechtssatz

Es ist ein allgemeiner Grundsatz des Gesellschaftsrechtes und sonstigen Körperschaftsrechtes, dass rechtlich selbständige Organisationen, die nach Auflösung ins Liquidationsstadium treten, damit noch nicht ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren, sondern bis zu ihrer Vollbeendigung beibehalten.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 605/90
Entscheidungstext OGH 29.11.1990 8 Ob 605/90
Veröff: SZ 63/216
- 6 Ob 164/02i
Entscheidungstext OGH 10.10.2002 6 Ob 164/02i
Auch; Beisatz: Hier: Aktiengesellschaft; sie besteht als Abwicklungsgesellschaft fort. (T1)
- 3 Ob 32/06m
Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 32/06m
Auch; Beisatz: Nach stRsp führt weder die Auflösung, ja nicht einmal die Löschung der Gesellschaft mbH im Firmenbuch, sondern nur ihre Vollbeendigung zum Verlust der Rechtspersönlichkeit und der Parteifähigkeit. (T2);
Veröff: SZ 2006/67
- 6 Ob 15/05g
Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 15/05g
Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2006/123
- 5 Ob 168/08d
Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 168/08d
Vgl auch; Beis wie T2
- 7 Ob 55/14k
Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 55/14k
Auch; Beisatz: Eine Kapitalgesellschaft verliert mit der Vollbeendigung ihre Parteifähigkeit. Voraussetzung dafür ist ihre Vermögenslosigkeit, also der Mangel an Aktivvermögen; die Löschung im Firmenbuch hat insofern nur deklarativen Charakter. Bis zum Beweis des Gegenteils ist anzunehmen, dass eine im Firmenbuch gelöschte Kapitalgesellschaft vermögenslos und damit nicht (mehr) parteifähig ist. (T3)
Beisatz: Ein möglicher Kostenersatzanspruch im Verfahren steht der Vollbeendigung der Beklagten nicht entgegen. (T4)
Beisatz: Nach der Rechtsprechung werden zwar Mietrechte der Gesellschaft grundsätzlich als einer Vollbeendigung entgegenstehendes Vermögen angesehen. Ein Mietrecht einer Gesellschaft kann aber in bestimmten Fällen bei gebotener kaufmännisch-wirtschaftlicher Betrachtungsweise auch kein verwertbares und verteilungsfähiges Vermögen sein. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0049388

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at